

09.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - In - Rzu **Punkt ...** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung - BKatV)

A.

Der federführende Verkehrsausschuss,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

R 1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, bei denen im Bußgeldkatalog ein Regelsatz bis zu 35 Euro bestimmt ist, ist ein entsprechendes Verwarnungsgeld zu erheben."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung und der Abgrenzung zwischen der Festsetzung von Geldbußen und der Erhebung von Verwarnungsgeldern. Der Begriff der "geringfügigen Ordnungswidrigkeit", welche nach § 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes berechtigt, soll damit näher konkretisiert werden.

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

(noch Ziff. 1)

Die Klarstellung ist erforderlich, weil der vorgeschlagene Bußgeldkatalog begrifflich nicht zwischen Regelsätzen für Bußgelder und für Verwarnungsgelder unterscheidet. Dadurch wird der Verwaltungsbehörde in Abweichung von der bisherigen Regelung in der VerwarnVwV ein Beurteilungsspielraum bei der Auslegung des Begriffs der "geringfügigen Ordnungswidrigkeit" eröffnet. Im Einzelfall könnte dies dazu führen, dass bei Tatbeständen, bei denen ein Regelsatz bis zu 35 Euro vorgesehen ist, Bußgelder an Stelle von Verwarnungsgeldern verhängt werden.

Demgegenüber stellt der Antrag eine einheitliche Praxis bei der Erhebung von Verwarnungsgeldern sicher. Er knüpft dabei an die bisherige Regelung in § 3 Abs. 1 VerwarnVwV an. Damit wird der Intention des Verordnungsgebers Rechnung getragen, im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage festzuhalten.

In 2. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 sind nach den Wörtern „des Bußgeldkatalogs“ die Wörter „, für den ein Regelsatz von mehr als 35 Euro vorgesehen ist,“ einzufügen.

Begründung:

§ 3 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung entspricht § 1 Abs. 3 BKatV der geltenden Fassung. Hiernach sind bei der Begehung bestimmter Ordnungswidrigkeiten in Gestalt der rechtswidrigen Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges durch den Halter die höheren Regelsätze für das Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme anzuwenden. Eine entsprechende generelle Vorschrift sieht die geltende VerwarnVwV dagegen nicht vor. Durch die Zusammenführung der Tabellen zu den Gewichts- und Achslastüberschreitungen (Anhang zu Nrn. 198 und 199 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung) erstreckt sich die generelle Erhöhungsregelung aber auch auf den Verwarnungsgeldbereich, so dass bei Überladungen zwischen 2 Prozent und 5 Prozent künftig bei Identität zwischen Halter und Fahrer auch hier der erhöhte Regelsatz für das Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme angewandt werden müsste (lfd. Nr. 199.1.1 anstelle der lfd. Nr. 198.1.1). Auch wenn es sich nur um eine marginale Erhöhung handeln würde, widerspräche dies der Absicht, mit der vorliegenden Verordnung keine Sanktionsverschärfung vornehmen zu wollen. Durch die Ergänzung wird das Weiterbestehen der bisherigen Rechtslage gewährleistet.

3. Zu § 3 Abs. 4 Satz 1

Vk

In § 3 Abs. 4 Satz 1 sind nach dem Wort "Regelsatz" die Wörter "sofern dieser einen Betrag von mehr als 35 Euro vorsieht," einzufügen.

Begründung

Die Zusammenführung der bisher nach Bußgeld- und Verwarnungsgeldbereich getrennten Tabellen zu den Gewichts- und Achslastüberschreitungen (Lfd. Nrn. 198 und 199 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV) hat dazu geführt, dass sich die Erhöhungsregelungen des § 3 Abs. 4 (Begehung mit besetzten Bussen oder kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern) auch auf den Verwarnungsgeldbereich beziehen. Das bedeutet im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage eine Verschärfung, weil der bisherige Verwarnungsgeldkatalog entsprechende Erhöhungsregelungen nicht vorsah. Dies ist ausweislich der Begründung nicht beabsichtigt. Der Einschub „sofern dieser einen Betrag von mehr als 35 Euro vorsieht“ gewährleistet das Weiterbestehen der bisherigen Rechtslage.

Vk 4. Zu § 5 Satz 1

In § 5 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

Begründung

Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob das Gesetz zur Einführung des Euro im Berufsrecht der Rechtspflege, in Rechtspflegegesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (BR-Drucksache 244/01) so rechtzeitig verkündet werden kann, dass es nicht nur am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, sondern auch ausreichend Zeit verbleibt, um die Verkündung der Bußgeldkatalog-Verordnung rechtzeitig vor dem 1. Januar 2002 vornehmen zu können. Diese Unsicherheiten können zu Problemen in der Praxis führen, die eine ausreichende Zeit benötigt, um die überwiegend automatisiert bearbeiteten Bußgeldverfahren auf die neuen Euro-Beträge umstellen zu können. Die Verknüpfung der Verkündung und des Inkrafttretens der Bußgeldkatalog-Verordnung mit der Verkündung und dem Inkrafttreten des Euro-Einführungsgesetzes muss deshalb im Interesse der Entscheidungssicherheit für die Behörden aufgegeben werden. Hinzu kommt Folgendes: Sollte das Euro-Einführungsgesetz erst nach dem 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt werden können, würde nach der bisherigen Fassung des § 5 der vorliegenden Verordnung auch diese Verordnung erst zu diesem späteren Zeitpunkt in Kraft

(noch Ziff. 4)

treten. Damit wären für einen kurzen Übergangszeitraum die Geldbußen wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten nach der bisher geltenden BKatV mit krummen und im Vergleich zu den in dieser Verordnung festgelegten Euro-Beträgen höheren Sätzen zu verhängen. Dies sollte im Interesse der Nachvollziehbarkeit durch die Verkehrsteilnehmer und die Praktikabilität von vornherein ausgeschlossen und deshalb in der Inkrafttretensvorschrift - anstelle der Verweisung auf das Euro-Einführungsgesetz - der 1. Januar 2002 festgelegt werden.

B.

5. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieBung

Der Bundesrat bittet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, durch schnellstmögliche Änderung der Verordnung alle auf 35 € lautenden Verwarnungsgeldregelsätze auf 38 € zu erhöhen, sobald in § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geregelt ist, dass der Verwarnungsgeldhöchstbetrag 38 € beträgt.

Hierdurch soll bei den bisher in der Regel mit 75 DM Verwarnungsgeld geahndeten Verstößen das bisherige Sanktionsniveau erhalten und eine übermäßige Absenkung des Sanktionsniveaus infolge der Euroumstellung vermieden werden. Dies dient der Aufrechterhaltung der Verkehrsordnung und Verkehrsdisziplin sowie der Verkehrssicherheit. Für die durch verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen und für die sich verkehrsgerecht verhaltenden Verkehrsteilnehmer wäre es nicht verständlich, wenn z. B. das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz oder die innerörtliche Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 16 - 20 km/h nur wegen der Euro-Umstellung zukünftig deutlich milder sanktioniert würde als bisher. Die Begünstigung gerade solcher Verkehrssünder, die Verstöße nahe an der Grenze zur

(noch Ziff. 5)

Bußgeldwürdigkeit (ab 40 €) begehen, wäre ein falsches Signal des Verordnungsgebers und könnte manch einen Verkehrsteilnehmer dazu veranlassen, es mit der Einhaltung der Verkehrsvorschriften in Euro-Land nicht mehr so genau zu nehmen.

Hinzu kommt, dass die vorgesehene Absenkung des Verwarnungsgeldhöchstbetrages um fast 10 % auf 35 € bei sonst gleichen Bedingungen zu nennenswerten Einnahmeverminderungen bei den zuständigen Verwaltungsbehörden führen würde. Der Deutsche Städtetag, der sich ebenfalls deutlich gegen die allgemeine Absenkung auf 35 € ausgesprochen hat, beziffert die Mindereinnahmen z. B. der Städte Bonn und Frankfurt am Main auf 300.000 und 600.000 DM.